

# **Ratinger Maschinenfabrik GmbH**

## **Abbruch und Umbau ehemaliger Maschinenproduktionshallen**

**Artenschutzrechtliche Einschätzung  
und  
Baumbegutachtung aus landschaftspflegerischer Sicht**

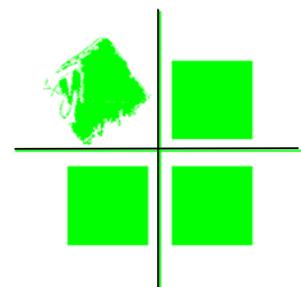


**Stand August 2012**

**Projekt Nr.:** H 1206  
**Bearbeitungsstand:** August 2012

**Projektleitung:** Dipl. Geogr. V. Hinz

**Bearbeiter:** Dipl.- Ing. (FH) J. Otto



**LANDSCHAFT  
+ SIEDLUNG GbR**

LUCIA-GREWE-STRASSE 10a  
D 45659 RECKLINGHAUSEN  
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29  
EMAIL: info @ LuSRe.de  
<http://www.LuSRe.de>

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeine Vorbemerkungen	1
1.2	Beschreibung des Plangebietes	1
2	Artenschutzrechtliche Einschätzung	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten	5
2.3	Geplantes Vorhaben	9
2.4	Generelle Projektwirkungen	9
3	Ergebnisse	9
4	Begutachtung der Bäume	11
5	Zusammenfassung	14
6	Anhang	15
6.1	Literatur- und Quellenverzeichnis	15
6.2	Gesetze und Verordnungen	16

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage beim LANUV	7
Tab. 2: Übersichtstabelle der aufgenommenen Bäume im Untersuchungsgebiet. Die Nummern entsprechen der Gehölznummerierung in Karte 1.	11

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) mit den drei Hallenbereichen (1), den Anbauten (2), dem Wellblechschuppen (3) den Gartenparzellen (4) sowie der Villa mit Garten (5) und angrenzender Garage (6).	2
Abb. 2: Wellblechschuppen an der Oststraße	2
Abb. 3: Maschinenhallen im Hintergrund und Unterstände und eingeschossiger Anbau (rechts) im Vordergrund.	3
Abb. 4: Gartenparzellen im Osten des Untersuchungsraumes	3
Abb. 5: Garage aus Wellblech im Süden der Villa	4
Abb. 6: Spalten am Übergang Dach zu Mauer als potenzielles Fledermausquartier	6
Abb. 7: Weiße Blechverblendung entlang des Anbaus – Spaltenquartier nicht auszuschließen	6
Abb. 8: Überlappende Bitumenbahn und Holzverblendungen an den Unterständen	7
Abb. 9: Überlappende Bitumenbahn als mögliches Spaltenquartier	7

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Ratinger Maschinenfabrik GmbH beantragte im Herbst 2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ost 216 "Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße".

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel mit angegliederter gewerblicher Nutzung geplant.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Einschätzung durch die Ratinger Maschinenfabrik GmbH beauftragt.

Weiterhin sind die unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume zu ermitteln und die Gehölzbestände aus landschaftspflegerischer Sicht zu begutachten.

Im Juli 2012 wurde der Untersuchungsraum um das Gelände der an der Homberger Straße gelegenen Villa mit Garten erweitert.

## 1.2 Beschreibung des Plangebietes

Der Untersuchungsraum umfasst die ehemaligen Produktionshallen an der stark befahrenen Homberger Straße, Ecke Balcke-Dürr-Allee, Oststraße sowie die daran angrenzende alte Villa mit ihrem Garten und die daran angrenzende Garage. Die umgebenden Gebäude und Hallen (Getränkemarkt etc.), waren nicht Bestandteil des Untersuchungsraumes (vgl. Karte 1). Nach Auskunft von Herrn Stenske-Bäumer wird in den Garten und Gehölzbestand der Villa nicht eingegriffen. Mehrere kleine Gartenparzellen mit Beeten, Rasenflächen und Gehölzen im Osten der Hallen wurden ebenfalls mit untersucht, da diese ggf. als Zuwegung für die Bauzeit genutzt werden.

Fast alle Bewegungsflächen auf dem Gelände sind asphaltiert oder durch Pflasterungen versiegelt. Lediglich auf Restflächen an den Grundstücksgrenzen befinden sich kleine unversiegelte Bereiche, auf denen meist Gehölze stocken.

Lediglich drei größere unversiegelte Flächen sind herauszustellen:

- eine Art Schotterparkplatz an der östlichen Einfahrt von der Oststraße aus
- vorgelagerte Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen an der Ecke Oststraße, Balcke-Dürr-Allee
- der Garten der Villa an der Hombergerstraße, der sich durch dichte Gehölzpflanzungen mit vielen Nadelgehölzen und Rasenflächen mit Beeten (Sträucher) kennzeichnet.

Bei den zu untersuchenden Gebäudekomplexen handelt es sich um drei Hallenbereiche mit separaten Eingängen. Diesen schließen nach Süden ein in Ober- und Erdgeschoss gegliederter Anbau und ein Anbau bestehend aus einem Erdgeschoss an.

Ein freistehender Schuppen aus Wellblech bildet das letzte zur Oststraße gelegene Gebäude (vgl. Abb. 1). In Teilen existieren kleine Unterstände als Lagerflächen an der Südseite der Hallengebäude. Ein weiterer Schuppen, der an den Garten der Villa im Süden angrenzt, wurde ebenfalls begutachtet.



**Abb. 1** Untersuchungsgebiet (rote Linie) mit den drei Hallenbereichen (1), den Anbauten (2), dem Wellblechschuppen (3), den Gartenparzellen (4) sowie der Villa mit Garten (5) und angrenzender Garage (6).



**Abb. 2** Wellblechschuppen an der Oststraße



**Abb. 3** Maschinenhallen im Hintergrund und Unterstände und eingeschossiger Anbau (rechts) im Vordergrund.



**Abb. 4** Gartenparzellen im Osten des Untersuchungsraumes

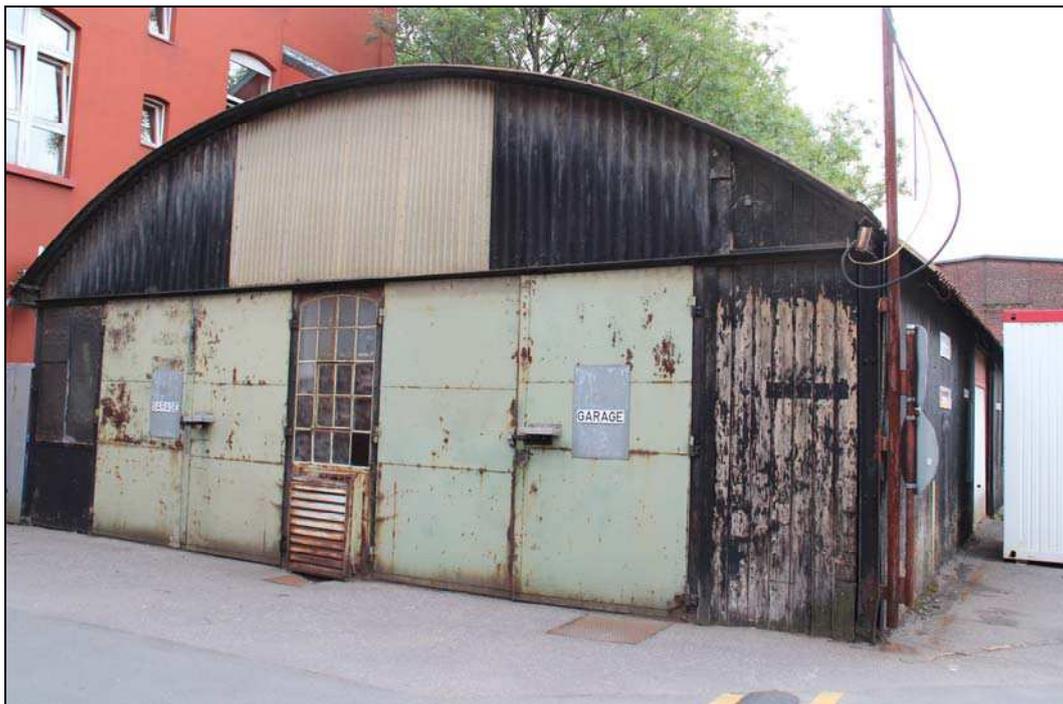


Abb. 5 Garage aus Wellblech im Süden der Villa

## 2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst: Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 - 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegen einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene vermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach Absatz 6 gilt:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nicht für national geschützte Arten. Für die in Anhang IV in der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gelten diese Verbote hingegen nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach ergeben sich aus §§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie, bei denen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsform. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anh. 4 b) Verfahrensrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wildlebender Pflanzen und damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsform. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 2.2 Nachweise und potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten

### Untersuchungen

Am 29.02.2012 wurden alle Gebäude, die Außenbereiche und Gehölze auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten begutachtet. Die Gebäude wurden mit Taschenlampe, Fernglas und Endoskop auf geeignete Strukturen und Hinweise wie Kotspuren, Gewölle oder Fettspuren von innen und außen untersucht. Nur wenige Teilbereiche im südlichen Anbau konnten

von innen nicht eingesehen werden.

Alle vorhandenen älteren Gehölze wurden auf Horste, Höhlen, und Faulstellen untersucht. Baumhöhlen dienen unter anderem Fledermäusen als Tagesversteck, werden als Wochenstube und von einigen Arten bei einer entsprechenden Ausprägung auch als Winterquartier genutzt.

Am 23.07.2012 wurden die Gehölze im Garten der Villa an der Homberger Straße begutachtet. Aufgrund der eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten und der vorhandenen Belaubung könnten diese Bäume nicht umfänglich eingesehen werden. Da hier keine Baumfällarbeiten vorgesehen sind, ist die Gefahr der Zerstörung von Ruhe- und Reproduktionsstätten in Form von Baumhöhlen nicht gegeben.

### Ergebnisse

Alle Bäume waren aufgrund der fehlenden Belaubung (Ausnahme der Garten der Villa) gut einsehbar, trotzdem konnten keine Horste in den untersuchten Bäumen entdeckt werden. Vereinzelt konnten kleinste Faulstellen an einigen Bäumen festgestellt werden. Diese wurden aktuell vom Wundkallusgewebe der Bäume überwallt. Geeignete Strukturen für Fledermäuse, insbesondere zur Anlage von Wochenstuben oder mit einer Funktion als Winterquartier, kommen nicht vor.

Entsprechend der Untersuchungsergebnisse können Fledermausquartiere oder Reproduktionsstätten von höhlenbewohnenden Vogelarten für die untersuchten Gehölzbestände ausgeschlossen werden.

Bei der Begutachtung der Bäume im Garten der Villa konnten keine geeigneten Höhlungen festgestellt werden, wobei aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit (Belaubung) Höhlen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die Untersuchung der Gebäudebereiche von innen erbrachte keine Hinweise auf Eulen, Greifvögel oder Fledermäuse. In Halle 1 und 3 konnten kleine Kotspuren entdeckt werden; eine anschließende Untersuchung erbrachte die Sicherheit, dass es sich zwar um Kot eines Kleinsäugers, aber nicht um Fledermauskot handelt. Aufgrund des hohen Anteils an Ohrenkneifern werden Mäuse als Verursacher angenommen. Entsprechende Hinweise geben die vielen Mäusespuren entlang der Gebäudewände.

Im Rahmen der Kontrolle der Gebäudeaußenseiten konnten unterschiedliche Ritzen und Spalten entdeckt werden, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten. Eine Frostsicherheit bieten diese Strukturen nicht, so dass eine Winterquartierfunktion auszuschließen ist. Entsprechend geeignete Strukturen sind in Karte 1 dargestellt und werden im Folgenden mit Fotos belegt



**Abb. 6** Spalten am Übergang Dach zu Mauer als potenzielles Fledermausquartier



**Abb. 7** Weiße Blechverblendung entlang des Anbaus – Spaltenquartier nicht auszuschließen



**Abb. 8 Überlappende Bitumenbahn und Holzverblendungen an den Unterständen**



**Abb. 9 Überlappende Bitumenbahn als mögliches Spaltenquartier**

Für die Außenseiten der Gebäude konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Greifvögeln oder Eulen in Gebäudenischen entdeckt werden.

Die Villa sowie der Wellblechschuppen an der Oststraße und die ähnlich konstruierte Wellblechgarage südlich des Villengartens weisen keine bemerkenswerten Strukturen für Fledermäuse oder Vögel auf.

**Potenzielle Vorkommen**

Zur Prüfung auf potenzielle Vorkommen sonstiger geschützter / planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems geschützter Arten des LANUV (LANUV 2012a; download vom 07.03.2012). Die Angaben zu Vorkommen innerhalb des Messtischblattes (MTB) Mettmann (4707), welches das Untersuchungsgebiet umfasst und weit darüber hinaus geht, ergaben Hinweise auf Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, Amphibien und Reptilien.

**Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage beim LANUV**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend		S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	U-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	U-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	U
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten,

- die in NRW ausgestorben sind,
- deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet oder
- deren Lebensraumansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind

ergibt sich insgesamt folgendes Bild hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten:

**Säugetiere:** Gemäß der Verbreitungskarte des LANUV sind innerhalb des MTB Mettmann (4707) Vorkommen von sechs Fledermausarten belegt. Da die Arten hoch mobil sind und oft größere Strecken zwischen Nahrungshabitat und Quartier zurücklegen, kann keine der sechs Arten für den Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

**Vögel:** Vorkommen von Altholz bewohnenden Arten, Arten der Wälder, des Offenlandes, der Heiden und Moore, der Feuchtwiesen sowie Arten der Still- und Fließgewässer können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Für diese Arten bieten die Flächen keinen geeigneten Lebensraum.

Aus diesem Grund sind folgende Arten im Vorhabensbereich auszuschließen: Habicht, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Steinkauz, Tafelente, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Schleiereule und Waldkauz.

Ein gelegentliches Vorkommen des Sperbers, der Mehlschwalbe und des Turmfalken als Nahrungsgast ist nicht sicher auszuschließen.

**Amphibien:** Als planungsrelevante Art werden die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Kammolch (*Triturus cristatus*), die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) für das MTB 4707 genannt.

Aufgrund fehlender Reproduktionsgewässer, der fast flächigen Versiegelung und weiterer fehlender geeigneter Strukturen ist ein Vorkommen aller vier Arte im Vorhabensbereich auszuschließen.

**Reptilien:** Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird für das MTB 4707 angegeben. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume. Ein ideales Habitat ist ein kleinräumiges Mosaik auf vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren mit guter Besonnung und in Teilen mit grabfähigem Boden (BLANKE 2004). Ursprünglich besiedelt die Art Heideflächen, sekundär werden Bahntrassen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben genutzt.

Da die Habitatansprüche der Zauneidechse durch die Gebäude und die anschließenden asphaltierten Flächen im Plangebiet nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen der Art im Vorhabensbereich auszuschließen.

## 2.3 Geplantes Vorhaben

Es ist vorgesehen die in Abb. 1 im Untersuchungsgebiet liegenden Gebäude mit Ausnahme der Villa und ihres Gartens, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes, in Teilen abzubauen oder umzubauen. Für die Villa und ihren Garten sind keine Änderungen vorgesehen.

## 2.4 Generelle Projektwirkungen

Mit dem Abriss der Gebäude sind folgende Projektwirkungen verbunden:

- Maschinenlärm während der Abbrucharbeiten
- Verlust von Strukturen an Gebäuden
- Menschliche Anwesenheit während der Abbrucharbeiten

Gleichzeitig sind auch die bestehenden Wirkungen/Vorbelastungen zu berücksichtigen:

- Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit
- Maschinenlärm / Straßenverkehr aus den angrenzenden Bereichen und der aktuellen Nutzung der Gebäude
- Beunruhigung im Umfeld der angrenzenden versiegelten Bewegungsflächen, durch Anlieferungsverkehr etc.
- Lichtemissionen während der Betriebszeiten

## 3 Ergebnisse

### Fledermäuse

Entsprechend der vorgefundenen Strukturen im Rahmen der Begehung am 29.2.2012 und 23.07.2012, kann ein Vorkommen von Fledermäusen in der Aktivitätszeit der Tiere an einzelnen Strukturen am Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere Spaltenquartiere an folgenden Strukturen (Nr. vgl. Karte 1):

1. Spalten an überstehenden Bitumenbahnen am südlichen Anbau
2. Spalten und Hohlräume hinter einer Wellblechverblendung am Anbau

3. Spalten und vermutlich Hohlräume im Übergang von Mauerwerk zur Dachkonstruktion an der Südseite eine kleinen Teils des Anbaus
4. Blechverblendungen mit Spalten oberhalb der Dachfenster von Halle 2
5. Spalten an einem Unterstand zwischen Bitumenbahn und Holzkonstruktion.

Da diese Bereiche als Winterquartier aufgrund fehlender Frostsicherheit und schlechter Temperierbarkeit nicht geeignet sind, sind keine Tiere in den Wintermonaten zu erwarten.

Um ein Töten von Individuen zu vermeiden sind daher ein Abriss oder Veränderungen an diesen Strukturen ausschließlich in den Monaten November bis März vorzusehen.

Von diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn durch eine ökologische Baubegleitung sicher gestellt wird, dass keine Tiere durch die Arbeiten zu Schaden kommen. Im Zeitraum nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe sind die Tiere hinreichend mobil geeignete Ausweichquartiere aufzusuchen. Da die Tiere auch in der Reproduktionszeit immer wieder ihr Quartier wechseln, sind den Tieren Ausweichquartiere bekannt; beispielsweise wechseln Zwergfledermäuse etwa alle 12 Tage zur Wochenstubenzeit ihr Quartier (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007). Die Beseitigung der fünf oben genannten potenziellen Verstecke muss äußerst vorsichtig erfolgen. Werden Tiere bei diesen Arbeiten vorgefunden, die nicht von sich aus ein ihnen bekanntes Alternativversteck aufsuchen, so sind die Tiere zu bergen und in ein vorbereitetes Alternativquartier umzusiedeln. Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, können die Arbeiten auch nach dem Ende der Wochenstubenzeit, das heißt ab Ende August beginnen (vgl. Büro ECHOLOT 2009).

Weiterhin kann ein Vorkommen von Wochenstuben (Reproduktionsstätten) unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Generell erscheint ein Ausweichen der Tiere an vergleichbare Strukturen der benachbarten Gebäude möglich.

Letzte Prognoseunsicherheiten können optional durch eine Schwärmkontrolle vor Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juli in 2 – 3 Begehungen mit dem Fledermausdetektor behoben werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind ggf. rechtzeitig geeignete Ausweichquartiere bereitzustellen.

Soll auf diese Untersuchungen verzichtet werden, so sind entsprechend des Worst-Case-Prinzips Wochenstuben an diesen Strukturen anzunehmen. Zwar ist wie oben beschrieben ein Ausweichen aufgrund der vorhandenen Strukturen an benachbarten Gebäuden möglich, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, um einen mittelfristigen Quartiermangel durch eine Vielzahl solcher Projekte zu vermeiden wird eine Schaffung von Ersatzquartieren empfohlen. Da alle vorgefundenen Strukturen Spaltenquartiere darstellen wird entsprechend das Anbringen von sechs Spaltenquartieren vorgeschlagen. Beim anbringen der Kästen an benachbarten Gebäuden oder Gehölzen ist darauf zu achten, dass:

- diese nicht durch diverse Beleuchtungen in der Nacht beschienen werden,
- die Kästen mit unterschiedlicher Exposition, aber nie zur Wetterseite nach Westen aufgehängt werden
- die Kästen nicht deutlich unter 4 m Höhe aufgehängt werden.

Damit den Tieren diese Ausweichquartiere bereits beim Verlust der potenziellen Quartiere an den Gebäuden bekannt sind, sind diese Fledermauskästen bereits in der Aktivitätszeit der Arten (etwa März bis Ende Oktober) mindestens einen Monat vor der Beanspruchung aufzuhängen.

Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

## Vögel

Entsprechend der vorhandenen Strukturen, der MTB Abfrage beim LANUV und der Ergebnisse der Ortsbegehung ist ein Vorkommen der Arten Sperber, Mehlschwalbe und Turmfalke als Nahrungsgäste nicht sicher auszuschließen. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabi-

tat kommt dem Untersuchungsraum aufgrund des geringen Nahrungsangebotes und der schlechten Strukturen nicht zu.

Die Gefahr des Individuenverlustes und der Zerstörung von Ruhe und Reproduktionsstätten besteht nicht. Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf eben solche Stätten. Erhebliche Störungen durch die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen auszuschließen.

Die nicht planungsrelevanten in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, werden artenschutzrechtlich nicht untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit, des landesweit günstigen Erhaltungszustandes und angesichts fehlender geeigneter Strukturen sowie der bestehenden Störungen nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Diese Einschätzung setzt voraus, dass der § 39 BNatSchG berücksichtigt wird, und die Sträucher und Bäume nur außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel gerodet werden. Aus diesem Grund können diese Arbeiten nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 1.3. des folgenden Jahres durchgeführt werden.

## 4 Begutachtung der Bäume

Neben der Baumbegutachtung aus Sicht des Artenschutzes (vgl. Kap. 2.2 und Kap. 3) war weiterhin eine Begutachtung aus landschaftspflegerischer Sicht und bezüglich der Baumschutzsatzung erforderlich.

Die Bäume im Garten der Villa sind ebenfalls Bestandteil dieser Einschätzung, auch wenn eine Fällung nicht geplant ist. Ausgenommen von der Begutachtung sind die Straßenbäume an der Homberger Straße.

### Baumschutzsatzung

Entsprechend der Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 20. Mai 1996 sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einem Meter Höhe durch die Baumschutzsatzung geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindesten ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. In solchen Fällen wird in der folgenden Tabelle 2 die Summe der Stammumfänge genannt.

Nicht unter die Satzung fallen Birken, Fichten, Kiefern, Pappeln und Weiden sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht, über alle Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Die Nummerierung entspricht den Gehölznummern der Karte 1.

**Tab. 2: Übersichtstabelle der aufgenommenen Bäume im Untersuchungsgebiet. Die Nummern entsprechen der Gehölznummerierung in Karte 1.**

Nummer	Gehölzart	Stammumfang (cm)	Kronendurchmesser (m)	BaumSchSR
1	Platane	130	10	ja
2	Platane	120	10	ja
3	Eberesche	25	4	nein
4	Platane	160	12	ja
5	Esche	70	4	nein
6	Esche	0,6	3	nein
7	Esche Zwilling	175	6	ja
8	Esche	80	5	ja
9	Esche	105	6	ja
10	Ahorn	85	3	ja

Nummer	Gehölzart	Stammumfang (cm)	Kronendurchmesser (m)	BaumSchSR
11	Esche Drilling	250	5	ja
12	Esche Zwilling	140	4	ja
13	Birke	120	5	nein
14	Birke	120	6	nein
15	Esche	85	8	ja
16	Esche	70	6	nein
17	Fichte	70	1,5	nein
18	Fichte	90	4	nein
19	Birke	140	5	nein
20	Birke	180	5	nein
21	Esche	95	10	ja
22	Eiche	170	12	ja
23	Esche	142	12	ja
24	Apfel	80	4	nein
25	Esche	135	10	ja
26	Weide	160	6	nein
27	Esche	80	3	ja
28	Esche	165	3	ja
29	Esche	115	3	ja
30	Kirsche	140	5	nein
31	Esche	173	10	ja
32	Birne	53	6	nein
33	Mammutbaum	141	6	nein
34	Fichte	31	2	nein
35	Fichte	31	2	nein
36	Fichte	31	2	nein
37	Fichte	31	2	nein
38	Fichte	31	2	nein
39	Fichte	31	2	nein
40	Fichte	31	2	nein
41	Fichte	31	2	nein
42	Fichte	31	2	nein
43	Birne	94	5	nein
44	Esche Drilling	138	12	ja
45	Birke	57	5	nein
46	Esche	160	18	ja
47	Esche	110	10	ja
48	Esche	120	6	ja
49	Fichte	62	7	nein
50	Eibe	78	9	nein
51	Fichte	63	7	nein
52	Ziernelbaum	48	5	nein
53	Ziernelbaum, vierstämmig	188	5	nein
54	Weide	69	5	nein
55	Eibe	70	7	nein
56	Birne	53	8	nein
57	Fichte	31	2	nein
58	Fichte	31	2	nein

### **Landschaftspflegerische Einschätzung**

Bei den aufgenommenen Gehölzen im Untersuchungsraum handelt es sich in erster Linie um Spontanvegetation auf Restflächen. Eine Gestaltungsabsicht lässt sich in den meisten Fällen nicht erkennen. Im Osten des Untersuchungsraumes (Nr. 4 in Abb. 1) befinden sich einige kleine Gartenparzellen. In einer seit vielen Jahren brachliegenden Parzelle sind Eschen im engen Stand aufgewachsen. Die Baumkronen sind durch den Konkurrenzdruck nur sehr schmal und schlecht entwickelt. Zwei der Eschen fallen unter die Baumschutzsatzung (vgl. Tab. 2). Am Rande dieser Eschengruppe stehen eine große Weide und eine mehrstämmige Kirsche. Beide besitzen nur einen geringen ästhetischen Wert. Einzelne Obstbäume, die von Niederstamm über Halbstamm bis Hochstamm reichen ergänzen die genannten Gehölzstrukturen in den angrenzenden Parzellen. Ihr Wert ist aus landschaftspflegerischer Sicht als gering einzuschätzen.

Entlang der Grenzmauer zwischen den Gärten und dem westlich angrenzenden Getränkehandel reihen sich in Nord-Süd-Richtung fünf Bäume. Es handelt sich um Eichen, Eschen und einen Obstbaum. Auch diese Bäume lassen kein Gestaltungsziel erkennen und sind durch den teils engen Stand von schlechtem Wuchs. Insbesondere der nördliche Baum (Esche) leidet stark unter der Konkurrenz der benachbarten Eiche. Aus landschaftspflegerischer Sicht sind diese Bäume ohne großen Wert.

Im Umfeld der ehemaligen Maschinenfabrik befinden sich nur im Süden Gehölzstrukturen. Diese sind in erster Linie als Spontanvegetation auf Restflächen (Eschen, Birken, Ahorn) entlang der Einfriedungsmauer zur Oststraße, oder als Grenzpflanzung zur angrenzenden Nutzung im äußersten Südosten des Untersuchungsraumes zu bezeichnen (Fichte, Birke, Esche). Aufgrund des teils engen Standes konnten sich bei den Gehölzen entlang der Einfriedung an der Oststraße keine prägnanten Kronenformen entwickeln. Im Wuchsbild sind jedem Baum der enge Stand und die Konkurrenz der benachbarten Bäume anzusehen. Die Birken Nr. 14, 19 und 20 haben gute Kronen ausgebildet. Da es sich bei Birken um Weichhölzer handelt, die nur in Ausnahmesituation ein hohes Alter erreichen, erscheint ein Erhalt dieser Bäume nicht sinnvoll.

Im äußersten Südwesten befinden sich auf zwei Erderhebungen an der Ecke Blacke-Dürr-Allee und Oststraße jeweils zwei Gehölze. Auf der westlichen Erhebung befinden sich zwei Platanen, auf der östlichen eine Platane und eine Eberesche mit strauchartigem Wuchs. Während die Eberesche nicht erhaltenswürdig ist, bilden die drei Platanen in ihrem Ungleichgewicht ein spannungsvolles Ensemble. Alle drei Bäume bilden eine gut ausgebildete Krone. In Abhängigkeit von der zukünftigen Planung ist zu prüfen, in wie weit diese drei Bäume erhalten werden können.

Der Garten der Villa weist eine Vielzahl sehr dicht stehender Bäume auf. Aufgrund des engen Standes kann keiner dieser Bäume seinen charakteristischen Wuchs und eine gute Kronenform entwickeln. Eine positive Ausnahme bildet der Mammutbaum, der einen verhältnismäßig freien Stand besitzt und dadurch seine charakteristische Kronenform entwickeln konnte und bereits jetzt eine beeindruckende Höhe besitzt. Dieser Baum besitzt aus landschaftspflegerischen Aspekten einen hohen Wert.

## 5 Zusammenfassung

Die Ratinger Maschinenfabrik GmbH beantragte im Herbst 2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ost 216 "Ehemalige Maschinenfabrik an der Homberger Straße".

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Entwicklung von großflächigem Einzelhandel mit angegliederter gewerblicher Nutzung geplant.

Unter diesen Voraussetzungen galt es den Baumbestand aus landschaftspflegerischer Sicht und aus Sicht der Baumschutzsatzung zu begutachten. Ebenfalls wurde für den Baumbestand und die Gebäude eine Artenschutzrechtliche Einschätzung durchgeführt.

Eine Begutachtung der Gebäude erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Aufgrund der Strukturen konnten in fünf Bereichen Quartiere von Fledermäusen zur Sommerzeit nicht ausgeschlossen werden. Durch einen Abriss in den Wintermonaten können Tötungen von Individuen vermieden werden. Von diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn durch eine ökologische Baubegleitung sicher gestellt wird, dass keine Tiere zu Schaden kommen. In diesem Fall wäre ein Beginn der Arbeiten schon ab Ende August möglich.

Ein Vorkommen von Wochenstuben (Reproduktionsstätten) kann unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Generell erscheint ein Ausweichen der Tiere an vergleichbare Strukturen der benachbarten Gebäude möglich.

Letzte Prognoseunsicherheiten können optional durch eine Schwärmkontrolle vor Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juli in 2 – 3 Begehungen mit dem Fledermausdetektor behoben werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind ggf. rechtzeitig geeignete Ausweichquartiere bereitzustellen.

Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht zu prognostizieren.

Unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG wird bei der Fällung der untersuchten Bäume und Sträucher hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

17 der untersuchten Bäume sind durch die Baumschutzsatzung geschützt.

Für das Ensemble der drei Platanen an der Ecke Oststraße und Blacke-Dürr-Allee ist zu prüfen, in wie weit diese in der zukünftigen Planung berücksichtigt und erhalten werden können. Einen hohen Wert besitzt auch der Mammutbaum im Garten der Villa, der wie die anderen Bäume in diesem Garten durch die Planung nicht betroffen ist.

## 6 Anhang

### 6.1 Literatur- und Quellenverzeichnis

**Blanke, I. (2004):**

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten.  
Bielefeld

**Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007):**

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung.  
Stuttgart

**Echolot GbR (2009):**

Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen.  
Münster

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012a):**

Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>)  
Letzter Zugriff: 07.03.2012

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012b):**

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.  
Entwurf: Dr. Kaiser, Stand: 13.01.2012

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007):**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.  
Düsseldorf

**Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (2004):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere  
Bonn- Bad Godesberg

**Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2004):**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten  
Bonn – Bad Godesberg

**Stadt Ratingen (1996):**

Satzung der Stadt Ratingen zum Schutz des Baumbestandes (BaumSchSR) in der Fassung vom 20. Mai 1996.

## 6.2 Gesetze und Verordnungen

### **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG):**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist"

### **Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009):**

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### **Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992):**

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

### **Rat der Europäischen Gemeinschaften (1996):**

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), zuletzt geändert am 22. Juli 2010